

**Klimaschutz durch Energiesparen
Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen
9. Fassung vom 01.01.2014**



**Klimaschutz durch Energiesparen
Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen
10. Fassung vom 01.04.2016**



Förderrichtlinie der
Stadt Friedrichshafen

10. Fassung,
April 2016

Klimaschutz durch Energiesparen Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen 9. Fassung vom 01.01.2014	Klimaschutz durch Energiesparen Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen 10. Fassung vom 01.04.2016
Inhaltsverzeichnis 1. Klimaschutz und Energie 3 1.1 Warum Energie sparen? 3 1.2 Wo liegen die Verluste Ihres Hauses? 4 2. Förderumfang und Antragstellung 6 2.1 Was fördert die Stadt Friedrichshafen? 6 2.2 Wer kann Zuschüsse beantragen? 7 2.3 Welche Unterlagen müssen eingereicht werden? 7 2.4 Mindestinvestition und höchstmögliche Förderung je Antrag 8 2.5 Antragstellung 8 2.6 Wann dürfen Sie mit Ihren Maßnahmen beginnen? 8 3. Antragsprüfung und Bewilligung der Zuschüsse 9 4. Ausführung der Maßnahmen und Auszahlung der Zuschüsse Fehler! Textmarke nicht definiert. 5. Pflichten des Antragstellers 10 6. Förderfähige Maßnahmen 11 6.1 Energieberatung 11 6.2 Wärmedämmung 12 6.3 Heizung und Lüftung 14 6.4 Solaranlagen 16 6.5 Effizienz- und Passivhäuser 17 6.6 Elektromobilität 18 7. Inkrafttreten 18 8. Ansprechpartner, Energieberater und weitere Förderprogramme 19	Inhaltsverzeichnis 1. Klimaschutz und Energie 3 1.1 Warum Energie sparen? 3 1.2 Wo liegen die Verluste Ihres Hauses? 4 2. Förderumfang und Antragstellung 6 2.1 Was fördert die Stadt Friedrichshafen? 6 2.2 Wer kann Zuschüsse beantragen? 7 2.3 Welche Unterlagen müssen eingereicht werden? 7 2.4 Mindestinvestition und höchstmögliche Förderung je Antrag 8 2.5 Antragstellung 8 2.6 Wann dürfen Sie mit Ihren Maßnahmen beginnen? 8 3. Antragsprüfung und Bewilligung der Zuschüsse 9 4. Ausführung der Maßnahmen und Auszahlung der Zuschüsse 10 5. Pflichten des Antragstellers 10 6. Förderfähige Maßnahmen 11 6.1 Energieberatung 11 6.2 Wärmedämmung 12 6.3 Heizung und Lüftung 14 6.4 Solaranlagen 16 6.5 Effizienz- und Passivhäuser 17 6.6 Eigenstrom-Nutzung mit Speicherung 18 6.7 Elektromobilität 18 7. Inkrafttreten 18 8. Ansprechpartner, Energieberater und weitere Förderprogramme 19

Klimaschutz durch Energiesparen Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen 9. Fassung vom 01.01.2014

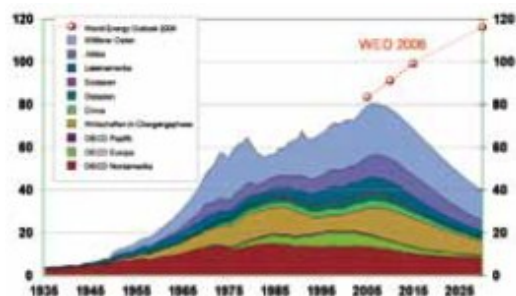
1. Klimaschutz und Energie

1.1 Warum Energie sparen?

Die Welt deckt ihren Energiebedarf zu 90 % aus fossilen Quellen. Die Darstellung zeigt die weltweite Ölförderung und deren Rückgang in den nächsten Jahrzehnten. Die Nachfrage nach Öl wird jedoch, wie der Weltenergieausblick WEO 2006 der Internationalen Energie Agentur verdeutlicht, weit über das verfügbare Angebot steigen. Dabei gilt die allgemeine Regel:

5 % Verknappung eines Rohstoffs führen zu einer Verdoppelung des Preises.

Ölförderung weltweit 1935 – 2030 (Millionen Barrel/Tag)



Die vom Menschen maßgeblich mitverursachte globale **Klimaveränderung** als Folge der Verbrennung von Erdöl, Gas und Kohle führt auch bei uns am Bodensee zu höheren Temperaturen, unsteten Niederschlägen und stärkeren Unwettern mit erheblichen Auswirkungen auf Mensch und Natur, Land- und Forstwirtschaft. Daher müssen wir den Kohlendioxid-Ausstoß, der in erster Linie für den Treibhauseffekt verantwortlich ist, auf Dauer drastisch einschränken.

Mit dem Förderprogramm der Stadt Friedrichshafen wollen wir

- Beiträge zu Energieeffizienz und Klimaschutz leisten,
- innovative Energietechnik einschließlich der Elektromobilität fördern und eine nachhaltige Energieversorgung für uns und unsere Kindern sichern,
- die Wohn- und Lebensqualität in Friedrichshafen erhöhen,
- heimische Arbeitsplätze sichern.

Klimaschutz durch Energiesparen Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen 10. Fassung vom 01.04.2016

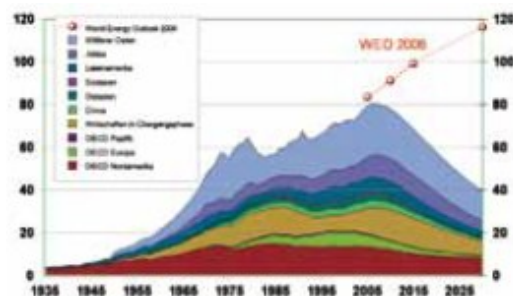
1. Klimaschutz und Energie

1.1 Warum Energie sparen?

Die Welt deckt ihren Energiebedarf zu 90 % aus fossilen Quellen. Die Darstellung zeigt die weltweite Ölförderung und deren Rückgang in den nächsten Jahrzehnten. Die Nachfrage nach Öl wird jedoch, wie der Weltenergieausblick WEO 2006 der Internationalen Energie Agentur verdeutlicht, weit über das verfügbare Angebot steigen. Dabei gilt die allgemeine Regel:

5 % Verknappung eines Rohstoffs führen zu einer Verdoppelung des Preises.

Ölförderung weltweit 1935 – 2030 (Millionen Barrel/Tag)



Die vom Menschen maßgeblich mitverursachte globale **Klimaveränderung** als Folge der Verbrennung von Erdöl, Gas und Kohle führt auch bei uns am Bodensee zu höheren Temperaturen, unsteten Niederschlägen und stärkeren Unwettern mit erheblichen Auswirkungen auf Mensch und Natur, Land- und Forstwirtschaft. Daher müssen wir den Kohlendioxid-Ausstoß, der in erster Linie für den Treibhauseffekt verantwortlich ist, auf Dauer drastisch einschränken.

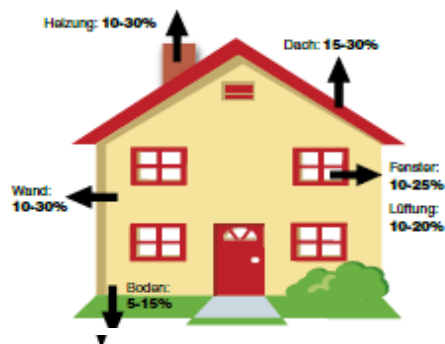
Mit dem Förderprogramm der Stadt Friedrichshafen wollen wir

- Beiträge zu Energieeffizienz und Klimaschutz leisten,
- innovative Energietechnik einschließlich der Elektromobilität fördern und eine nachhaltige Energieversorgung für uns und unsere Kindern sichern,
- die Wohn- und Lebensqualität in Friedrichshafen erhöhen,
- heimische Arbeitsplätze sichern.

Klimaschutz durch Energiesparen Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen 9. Fassung vom 01.01.2014

1.2 Wo liegen die Verluste Ihres Hauses?

Energieverluste eines durchschnittlichen Gebäudes aus den 1960er Jahren:



Der Heizverbrauchskenwert Ihres Hauses ist schnell ermittelt:

Die Umrechnung: 1 Liter Öl = 1 m³ Erdgas = 10 kWh

1. Schritt

Sie heizen mit Heizöl
und verbrauchen _____ Liter/Jahr x 10 = _____ kWh/a

Sie heizen mit Erdgas
und verbrauchen _____ m³/Jahr x 10 = _____ kWh/a

Wenn Sie mit der Heizung auch Warmwasser erzeugen:

2. Schritt
1 000 kWh x _____ Anzahl Personen = _____ kWh/a

3. Schritt

Trifft der 2. Schritt zu, ziehen Sie das Ergebnis Schritt 2. von Schritt 1. ab:

Zwischensumme = _____ kWh/a

4. Schritt – Ihr Heizverbrauchskenwert!

Teilen Sie das Ergebnis von Schritt 1. oder die Zwischensumme von Schritt 3.
durch die Wohnfläche in m²:

Zwischensumme = _____ kWh/a / _____ m²

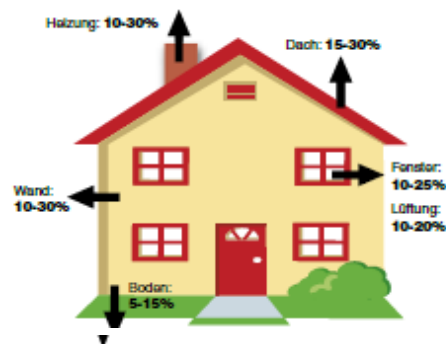
Ergebnis: _____ = Heizverbrauchskenwert in kWh pro m² und Jahr

Dieser Kennwert bietet allerdings nur eine erste Schätzung. Dabei wurde z.B. nicht berücksichtigt, dass es milde und kalte Winter gibt. Einen genaueren Energieverbrauchskenwert kann Ihnen ein Energieberater ermitteln. Dennoch gibt Ihnen der ermittelte Wert einen ersten Anhaltspunkt.

Klimaschutz durch Energiesparen Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen 10. Fassung vom 01.04.2016

1.2 Wo liegen die Verluste Ihres Hauses?

Energieverluste eines durchschnittlichen Gebäudes aus den 1960er Jahren:



Der Heizverbrauchskenwert Ihres Hauses ist schnell ermittelt:

Die Umrechnung: 1 Liter Öl = 1 m³ Erdgas = 10 kWh

1. Schritt

Sie heizen mit Heizöl
und verbrauchen _____ Liter/Jahr x 10 = _____ kWh/a

Sie heizen mit Erdgas
und verbrauchen _____ m³/Jahr x 10 = _____ kWh/a

Wenn Sie mit der Heizung auch Warmwasser erzeugen:

2. Schritt
1 000 kWh x _____ Anzahl Personen = _____ kWh/a

3. Schritt

Trifft der 2. Schritt zu, ziehen Sie das Ergebnis Schritt 2. von Schritt 1. ab:

Zwischensumme = _____ kWh/a

4. Schritt – Ihr Heizverbrauchskenwert!

Teilen Sie das Ergebnis von Schritt 1. oder die Zwischensumme von Schritt 3.
durch die Wohnfläche in m²:

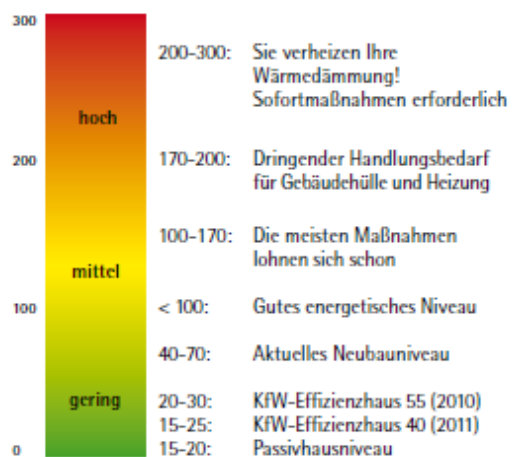
Zwischensumme = _____ kWh/a / _____ m²

Ergebnis: _____ = Heizverbrauchskenwert in kWh pro m² und Jahr

Dieser Kennwert bietet allerdings nur eine erste Schätzung. Dabei wurde z.B. nicht berücksichtigt, dass es milde und kalte Winter gibt. Einen genaueren Energieverbrauchskenwert kann Ihnen ein Energieberater ermitteln. Dennoch gibt Ihnen der ermittelte Wert einen ersten Anhaltspunkt.

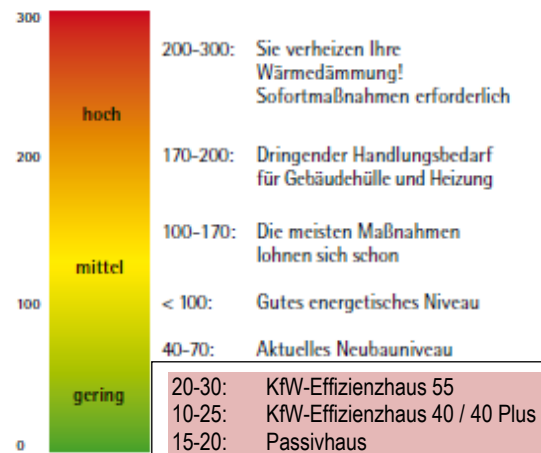
**Klimaschutz durch Energiesparen
Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen
9. Fassung vom 01.01.2014**

**Der Heizverbrauchskennwert Ihres Hauses und die Folgerungen
(Angaben in kWh/m² und Jahr):**



**Klimaschutz durch Energiesparen
Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen
10. Fassung vom 01.04.2016**

**Der Heizverbrauchskennwert Ihres Hauses und die Folgerungen
(Angaben in kWh/m² und Jahr):**



Klimaschutz durch Energiesparen Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen 9. Fassung vom 01.01.2014	Klimaschutz durch Energiesparen Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen 10. Fassung vom 01.04.2016
<p>2. Förderumfang und Antragstellung</p> <p>2.1 Was fördert die Stadt Friedrichshafen?</p> <p>Gefördert werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die aufgeführten Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Verwendung erneuerbarer Energie einschließlich einer vorausgehenden Energieberatung. Eine Förderung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen wird ausgeschlossen.</p> <p>Die Förderung gilt in erster Linie für Wohngebäude. Voraussetzung ist daher, dass die Gebäude in der Regel überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden. Dies ist für die Förderung von Wärmedämmmaßnahmen zwingend.</p> <p>Der Einsatz erneuerbarer Energie, wie Holz- oder Solarenergie, und effiziente innovative Energietechnik, wie Lüftung mit Wärme-rückgewinnung oder Kraftwärmekoppelung, werden auch für nicht zu Wohnzwecken genutzte Gebäude oder Grundstücke gefördert.</p> <p>Bestand vor 1995 Maßnahmen der Wärmedämmung (Dach, Außenwand, Kellerdecke) und solarthermische Anlagen werden nur für Gebäude gefördert, die vor 1995 errichtet wurden (Altbestand; maßgeblich ist das Jahr der Baugenehmigung). Wird durch diese Wärmedämmmaßnahmen der KfW-Effizienzhaus-Standard 70 oder 55 erreicht, gewährt die Stadt einen Bonus.</p> <p>Bestand und Neubau Alle anderen Maßnahmen werden auch für jüngere Gebäude und Neubauten gefördert.</p> <p>Passivhäuser und KfW-Effizienzhäuser 40 und 55 werden pauschal gefördert. Die Pauschale schließt die Förderung aller für diese Haustypen erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Energieberatung mit ein.</p> <p>Elektromobilität Die Förderung der Elektromobilität gilt in erster Linie für in Friedrichshafen ansässige Privatpersonen und Vereine bzw. gemeinnützige Organisationen.</p>	<p>2. Förderumfang und Antragstellung</p> <p>2.1 Was fördert die Stadt Friedrichshafen?</p> <p>Gefördert werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die aufgeführten Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Verwendung erneuerbarer Energie einschließlich einer vorausgehenden Energieberatung sowie die Elektromobilität. Eine Förderung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen wird ausgeschlossen.</p> <p>Die Förderung gilt in erster Linie für Wohngebäude. Voraussetzung ist daher, dass die Gebäude in der Regel überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden. Dies ist für die Förderung von Wärmedämmmaßnahmen zwingend.</p> <p>Der Einsatz erneuerbarer Energie, wie Holz- oder Solarenergie, und effiziente innovative Energietechnik, wie Lüftung mit Wärme-rückgewinnung oder Kraftwärmekoppelung, werden auch für nicht zu Wohnzwecken genutzte Gebäude oder Grundstücke gefördert.</p> <p>Wohngebäude – Bestand vor 1995 Maßnahmen der Wärmedämmung (Dach, Außenwand, Kellerdecke) und solarthermische Anlagen werden nur für Gebäude gefördert, die vor 1995 genehmigt wurden (Altbestand; maßgeblich ist das Jahr der Baugenehmigung). Wird durch diese Dämmmaßnahmen der KfW-Effizienzhaus-Standard 70, 55 oder 40 erreicht, gewährt die Stadt einen zusätzlichen Bonus.</p> <p>Wohngebäude – Bestand und Neubau Alle anderen Maßnahmen werden auch für jüngere Gebäude und Neubauten gefördert. Die Förderung der Eigenstrom-Nutzung mit Speicherung wird nur bei Wohngebäuden gefördert, die vor 2016 genehmigt wurden.</p> <p>Passivhäuser und KfW-Effizienzhäuser 40 und 40 Plus werden pauschal gefördert. Die Pauschale beinhaltet die Förderung aller für diese Haustypen erforderlichen Maßnahmen inkl. der Energieberatung und der Eigenstrom-Nutzung mit Speicherung.</p> <p>Elektromobilität Die Förderung der Elektromobilität gilt für in Friedrichshafen ansässige Privatpersonen, Kleinunternehmer, Vereine und gemeinnützige Organisationen. Diese Förderung ist zusätzlich zur Maximalförderung möglich.</p>

Klimaschutz durch Energiesparen Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen 9. Fassung vom 01.01.2014	Klimaschutz durch Energiesparen Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen 10. Fassung vom 01.04.2016
<p>2.2 Wer kann Zuschüsse beantragen?</p> <p>Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts als Eigentümer von Gebäuden und Grundstücken sowie Elektrofahrzeugen, die im Gebiet der Stadt Friedrichshafen registriert sind. Bei Anträgen von Mietern ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich.</p> <p>Wer die Zusatzförderung B des Baukindergeldes der Stadt Friedrichshafen bezieht oder bezogen hat, kann für das gleiche Gebäude keinen Zuschuss aus diesem Programm beantragen.</p> <p>Das Programm gilt nicht für Gebäude/Wohnungen, die im Besitz der Stadt Friedrichshafen sind.</p>	<p>2.2 Wer kann Zuschüsse beantragen?</p> <p>Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts als Eigentümer von Gebäuden und Grundstücken sowie Elektrofahrzeugen, die im Gebiet der Stadt Friedrichshafen registriert sind. Bei Anträgen von Mietern ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich.</p> <p>Wer die Zusatzförderung B des Baukindergeldes der Stadt Friedrichshafen bezieht oder bezogen hat, kann für das gleiche Gebäude keinen Zuschuss aus diesem Programm beantragen.</p> <p>Das Programm gilt nicht für Gebäude/Wohnungen/Elektrofahrzeuge, die im Besitz der Stadt Friedrichshafen und ihrer Beteiligungs- sowie Stiftungsgesellschaften sind.</p>
<p>2.3 Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?</p> <p>Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind Angebote bzw. Kostenvoranschläge des Handwerks oder der Kostenanschlag nach DIN 276 des Architekten bzw. Energieberaters beizufügen. Aus diesen Unterlagen muss eindeutig hervorgehen, dass die in diesen Richtlinien definierten Förderbedingungen erfüllt werden.</p> <p>Bei Beantragung eines KfW-Effizienzhauses 55, 40 oder Passivhauses müssen zusätzlich als Nachweis die Energie-Kennwertberechnung nach der gültigen EnEV oder der gültige Passivhausnachweis (PHPP) und zusätzlich (sofern beantragt) die Förderzusage der KfW beigelegt werden.</p> <p>Ohne Nachweis einer fachkundigen und unabhängigen Energieberatung ist eine städtische Förderung nicht möglich. Die Energieberatung muss im Antragsformular bescheinigt werden. Kostenpflichtige Beratungen können bezuschusst werden, wenn mindestens eine der empfohlenen Maßnahmen umgesetzt und die Mindestinvestition erreicht wird.</p> <p>Zur Auszahlung der bewilligten Zuschüsse müssen Kopien der Rechnungen und Zahlungsnachweise vorgelegt werden.</p>	<p>2.3 Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?</p> <p>Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind Angebote bzw. Kostenvoranschläge des Handwerks oder der Kostenanschlag nach DIN 276 des Architekten bzw. Energieberaters beizufügen. Aus diesen Unterlagen muss eindeutig hervorgehen, dass die in diesen Richtlinien definierten Förderbedingungen erfüllt werden. Entsprechendes gilt für Elektrofahrzeuge.</p> <p>Bei Beantragung eines KfW-Effizienzhauses 40, 40 Plus oder Passivhauses müssen zusätzlich als Nachweis die Energie-Kennwertberechnung nach der gültigen EnEV oder der gültige Passivhausnachweis (PHPP) und zusätzlich (sofern beantragt) die Förderzusage der KfW beigelegt werden.</p> <p>Ohne Nachweis einer fachkundigen und unabhängigen Energieberatung ist eine städtische Förderung nicht möglich. Die Energieberatung muss im Antragsformular bescheinigt werden. Kostenpflichtige Beratungen können bezuschusst werden, wenn mindestens eine der empfohlenen Maßnahmen umgesetzt und die Mindestinvestition erreicht wird.</p> <p>Zur Auszahlung der bewilligten Zuschüsse müssen Kopien der Rechnungen und Zahlungsnachweise vorgelegt werden.</p>

Klimaschutz durch Energiesparen Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen 9. Fassung vom 01.01.2014	Klimaschutz durch Energiesparen Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen 10. Fassung vom 01.04.2016
<p>2.4 Mindestinvestition und höchstmögliche Förderung je Antrag</p> <p>Ihre Investitionen für die förderfähigen Maßnahmen – einschließlich einer kostenpflichtigen Energieberatung – müssen mindestens 5.000 Euro betragen.</p> <p>Sie können max. 3.000 Euro Zuschuss je Antrag erhalten. KfW-55/40-Häuser und Passivhäuser werden mit höchstens 3.000 EUR, 4.000 EUR bzw. 5.000 Euro bezuschusst. Boni werden zusätzlich gewährt.</p> <p>Gleichartige Maßnahmen werden je Gebäude nur einmal bezuschusst, es sei denn, es handelt sich um klar getrennte Gewerke/Anlagen.</p> <p>Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Stadt Friedrichshafen, auf die auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht.</p>	<p>2.4 Mindestinvestition und höchstmögliche Förderung je Antrag</p> <p>Ihre Investitionen für die förderfähigen Maßnahmen – einschließlich einer kostenpflichtigen Energieberatung – müssen mindestens 5.000 Euro betragen.</p> <p>Sie können max. 4.000 Euro Zuschuss je Antrag zuzüglich bestimmter Boni und ggf. den Zuschuss für die Eigenstrom-Nutzung mit Speicherung sowie den Zuschuss für Elektrofahrzeuge erhalten.</p> <p>Bonis erhalten Sie bei Bestandsgebäuden bis Bauantrag vor 1995</p> <ul style="list-style-type: none"> • für den Einbau von nachhaltigen Dämmstoffen bei Dach- und Außenwanddämmung zusätzlich zur Maximalförderung von 4.000 EUR, • für das Erreichen eines KfW-Effizienzhauses 70, 55 bzw. 40 zusätzlich zu der Maximalförderung von 4.000 EUR. <p>Gleichartige Maßnahmen werden je Gebäude nur einmal bezuschusst, es sei denn, es handelt sich um klar getrennte Gewerke/Anlagen.</p> <p>Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Stadt Friedrichshafen, auf die auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht.</p>
<p>2.5 Antragstellung</p> <p>Die Antragsunterlagen erhalten Sie im Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt (BSU), Abteilung Umwelt und Naturschutz (AUN) und bei der Energieagentur Bodenseekreis sowie im Internet (Adressen siehe letzte Seite).</p> <p>Die vollständig ausgefüllten Antragsunterlagen sind bei der Abteilung Umwelt und Naturschutz der Stadt Friedrichshafen einzureichen.</p>	<p>2.5 Antragstellung</p> <p>Die Antragsunterlagen erhalten Sie im Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt, Abteilung Umwelt und Naturschutz und bei der Energieagentur Bodenseekreis sowie im Internet (Adressen siehe letzte Seite).</p> <p>Die vollständig ausgefüllten Antragsunterlagen sind bei der Abteilung Umwelt und Naturschutz der Stadt Friedrichshafen einzureichen.</p>
<p>2.6 Wann dürfen Sie mit Ihren Maßnahmen beginnen?</p> <p>Die vorgesehenen Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein.</p> <p><u>Achtung:</u> Mit Auftragserteilung an einen Handwerksbetrieb gilt die Maßnahme bereits als begonnen!</p> <p>Nach Eingang des vollständig ausgefüllten Antrags einschließlich der erforderlichen Unterlagen erhalten Sie die Projektnummer und die Freigabe zum Beginn der Maßnahmen. Daraus resultiert allerdings kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung und Auszahlung der Förderbeiträge.</p>	<p>2.6 Wann dürfen Sie mit Ihren Maßnahmen beginnen?</p> <p>Die vorgesehenen Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein.</p> <p><u>Achtung:</u> Mit Auftragserteilung an einen Handwerks- oder Kfz- Betrieb gilt die Maßnahme bereits als begonnen!</p> <p>Nach Eingang des vollständig ausgefüllten Antrags einschließlich der erforderlichen Unterlagen erhalten Sie die Projektnummer und die Freigabe zum Beginn der Maßnahmen. Daraus resultiert allerdings kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung und Auszahlung der Förderbeiträge.</p>

Klimaschutz durch Energiesparen Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen 9. Fassung vom 01.01.2014	Klimaschutz durch Energiesparen Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen 10. Fassung vom 01.04.2016
<p>3. Antragsprüfung und Bewilligung der Zuschüsse</p> <p>(1) Vollständig ausgefüllte Anträge mit den erforderlichen Unterlagen werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet.</p> <p>(2) Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter der Voraussetzung, dass die in den Richtlinien genannten Förderbedingungen erfüllt sind. Die Bewilligung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.</p> <p>(3) Die bewilligten Beträge sind Höchstbeträge.</p> <p>(4) Die Erneuerung von Fenstern mit einem U_w-Wert für das ganze Fenster höher als 0,9 wird nur noch im Rahmen des Schallschutzprogrammes der Stadt Friedrichshafen gefördert, soweit das Gebäude innerhalb der förder-fähigen Zonen liegt. Die Anträge müssen an das Bauordnungsamt, Charlottenstraße 12, Telefon 07541/203-4711 gestellt werden.</p> <p>(5) Der Antragsteller hat zu prüfen, ob die Förderrichtlinien anderer Institutionen, bei denen er sich auch um Zuschüsse beworben hat, eine Kumulierung erlauben.</p> <p>(6) Maßnahmen, zu denen der Antragsteller rechtlich verpflichtet ist, werden nicht bezuschusst.</p>	<p>3. Antragsprüfung und Bewilligung der Zuschüsse</p> <p>(1) Vollständig ausgefüllte Anträge mit den erforderlichen Unterlagen werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet.</p> <p>(2) Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter der Voraussetzung, dass die in den Richtlinien genannten Förderbedingungen erfüllt sind. Die Bewilligung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.</p> <p>(3) Die bewilligten Beträge sind Höchstbeträge.</p> <p>(4) Die Erneuerung von Fenstern mit einem U_w-Wert für das ganze Fenster höher als 0,9 wird nur noch im Rahmen des Schallschutzprogrammes der Stadt Friedrichshafen gefördert, soweit das Gebäude innerhalb der förder-fähigen Zonen liegt. Die Anträge müssen an das Bauordnungsamt, Charlottenstraße 12, Telefon 07541/203-4711 gestellt werden.</p> <p>(5) Der Antragsteller hat zu prüfen, ob die Förderrichtlinien anderer Institutionen, bei denen er sich auch um Zuschüsse beworben hat, eine Kumulierung erlauben.</p> <p>(6) Maßnahmen, zu denen der Antragsteller rechtlich verpflichtet ist, werden nicht bezuschusst.</p>

Klimaschutz durch Energiesparen Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen 9. Fassung vom 01.01.2014	Klimaschutz durch Energiesparen Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen 10. Fassung vom 01.04.2016
<p>4. Ausführung der Maßnahmen und Auszahlung der Zuschüsse</p> <p>(1) Die Ausführung der bewilligten Maßnahmen geschieht in der Regel durch das Fachhandwerk. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage sowie alle damit zusammenhängenden Leistungen. Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst.</p> <p>(2) Es sind nur tatsächlich abgerechnete Kosten förderungswürdig. Die Rechnungen einschließlich der Zahlungsnachweise müssen der Stadt Friedrichshafen spätestens 12 Monate nach der Zuschussbewilligung vorgelegt werden. Für Akku-Leasingverträge und Akkus für solare Stromerzeugung gilt eine Frist von 24 Monaten. Andernfalls verfallen die Zuschüsse.</p> <p>(3) Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt an den Antragsteller, aufgerundet auf volle Euro-Beträge, entsprechend den durchgeführten Maßnahmen.</p> <p>(4) Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.</p>	<p>4. Ausführung der Maßnahmen und Auszahlung der Zuschüsse</p> <p>(1) Die Ausführung der bewilligten Maßnahmen geschieht in der Regel durch das Fachhandwerk. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage sowie alle damit zusammenhängenden Leistungen. Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst.</p> <p>(2) Es sind nur tatsächlich abgerechnete Kosten förderungswürdig. Die Rechnungen einschließlich der Zahlungsnachweise müssen der Stadt Friedrichshafen spätestens 12 Monate nach der Zuschussbewilligung vorgelegt werden. Andernfalls verfallen die Zuschüsse.</p> <p>Ausnahme: Für Elektroautos, Wärmepumpen und Akkus, die mit Ökostrom bzw. selbst erzeugtem Strom betrieben bzw. gespeist werden, gilt eine Frist von 24 Monaten.</p> <p>(3) Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt an den Antragsteller, aufgerundet auf volle Euro-Beträge, entsprechend den durchgeführten Maßnahmen.</p> <p>(4) Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.</p>
<p>5. Pflichten des Antragstellers</p> <p>(1) Haus- bzw. Wohnungseigentümer haben ihre Mieter rechtzeitig auf die beabsichtigten Maßnahmen und etwaige Mieterhöhung hinzuweisen.</p> <p>(2) Sanierungskosten, die durch städtische Zuschüsse abgedeckt werden, dürfen nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung herangezogen werden. Die Mieterhöhungsbestimmungen des Modernisierungs- und Energieeinspargesetzes sind zu beachten.</p> <p>(3) Zuschüsse müssen mit 6 % Zinsen zurückgezahlt werden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen verletzt werden oder gegen dies Richtlinien verstoßen wird.</p> <p>(4) Die Empfänger der Förderung erklären sich damit einverstanden, dass die geförderten Maßnahmen im Rahmen einer Dokumentation veröffentlicht werden.</p> <p>(5) Beauftragte der Stadt oder der Energieagentur Bodenseekreis dürfen die bezuschussten Gebäude bzw. Wohnungen für Prüfungen und Messungen nach vorheriger Anmeldung betreten.</p>	<p>5. Pflichten des Antragstellers</p> <p>(1) Haus- bzw. Wohnungseigentümer haben ihre Mieter rechtzeitig auf die beabsichtigten Maßnahmen und etwaige Mieterhöhung hinzuweisen.</p> <p>(2) Sanierungskosten, die durch städtische Zuschüsse abgedeckt werden, dürfen nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung herangezogen werden. Die Mieterhöhungsbestimmungen des Modernisierungs- und Energieeinspargesetzes sind zu beachten.</p> <p>(3) Zuschüsse müssen mit 6 % Zinsen zurückgezahlt werden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen verletzt werden oder gegen dies Richtlinien verstoßen wird.</p> <p>(4) Die Empfänger der Förderung erklären sich damit einverstanden, dass die geförderten Maßnahmen im Rahmen einer Dokumentation veröffentlicht werden.</p> <p>(5) Beauftragte der Stadt oder der Energieagentur Bodenseekreis dürfen die bezuschussten Gebäude für Prüfungen und Messungen nach vorheriger Anmeldung betreten.</p>

Klimaschutz durch Energiesparen Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen 9. Fassung vom 01.01.2014	Klimaschutz durch Energiesparen Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen 10. Fassung vom 01.04.2016																
<p>6. Förderfähige Maßnahmen</p> <p>6.1 Energieberatung</p> <p>Voraussetzungen für eine Förderung ist der Nachweis einer fachkundigen Energieberatung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Energieagentur Bodenseekreis unterstützt das Programm durch ein umfassendes Beratungsangebot. Das Erstgespräch ist in aller Regel kostenlos. • Eine Vor-Ort-Beratung durch einen Energie-Fachberater wird bezuschusst. • Voraussetzung für eine Bezuschussung ist, dass mindestens eine der empfohlenen Maßnahmen umgesetzt und die Mindestinvestitionen erreicht wird. <table border="0" data-bbox="262 735 911 1037"> <tr> <td colspan="2">Energieberatung</td> </tr> <tr> <td>Zuschuss für Beratung durch Energiefachberater des Handwerks</td> <td>50 %, max. 75 Euro</td> </tr> <tr> <td>Zuschuss für Beratung durch unabhängigen Energieberater</td> <td>50 %, max. 150 Euro</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Tipp: Gut beraten ist halb gespart!</td> </tr> </table>	Energieberatung		Zuschuss für Beratung durch Energiefachberater des Handwerks	50 %, max. 75 Euro	Zuschuss für Beratung durch unabhängigen Energieberater	50 %, max. 150 Euro	Tipp: Gut beraten ist halb gespart!		<p>6. Förderfähige Maßnahmen</p> <p>6.1 Energieberatung</p> <p>Voraussetzungen für eine Förderung ist der Nachweis einer fachkundigen Energieberatung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Energieagentur Bodenseekreis unterstützt das Programm durch ein umfassendes Beratungsangebot. Das Erstgespräch ist in aller Regel kostenlos. • Eine Vor-Ort-Beratung durch einen Energie-Fachberater wird bezuschusst. • Voraussetzung für eine Bezuschussung ist, dass mindestens eine der empfohlenen Maßnahmen umgesetzt und die Mindestinvestitionen erreicht wird. <table border="0" data-bbox="1050 735 1698 1037"> <tr> <td colspan="2">Energieberatung</td> </tr> <tr> <td>Zuschuss für Beratung durch Energiefachberater des Handwerks</td> <td>50 %, max. 75 Euro</td> </tr> <tr> <td>Zuschuss für Beratung durch unabhängigen Energieberater</td> <td>50 %, max. 150 Euro</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Tipp: Gut beraten ist halb gespart!</td> </tr> </table>	Energieberatung		Zuschuss für Beratung durch Energiefachberater des Handwerks	50 %, max. 75 Euro	Zuschuss für Beratung durch unabhängigen Energieberater	50 %, max. 150 Euro	Tipp: Gut beraten ist halb gespart!	
Energieberatung																	
Zuschuss für Beratung durch Energiefachberater des Handwerks	50 %, max. 75 Euro																
Zuschuss für Beratung durch unabhängigen Energieberater	50 %, max. 150 Euro																
Tipp: Gut beraten ist halb gespart!																	
Energieberatung																	
Zuschuss für Beratung durch Energiefachberater des Handwerks	50 %, max. 75 Euro																
Zuschuss für Beratung durch unabhängigen Energieberater	50 %, max. 150 Euro																
Tipp: Gut beraten ist halb gespart!																	

**Klimaschutz durch Energiesparen
Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen
9. Fassung vom 01.01.2014**

6.2 Wärmedämmung

Technische Anforderung gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV). Maßgebend ist, was neu eingebaut wird. Hierfür gelten beispielhaft die unten aufgeführten Dämmstärken.

**Dachdämmung
geneigtes Dach, Flachdach, oberste Geschossdecke**

U-Wert	WLG (W/mK)	024	030	032	035	040
max. 0,15	Dämmstärke (cm)	18	20	22	24	28

Gebäude vor 1995 Fördersatz 5 Euro / m²
Zuschuss max. 1.500 Euro

Hinweis: Bei der Verwendung **natürlicher Dämmmaterialien** wird ein **Bonus** gewährt, der zusätzlich zur Höchstförderung ausgezahlt wird.

- a) Natürliche Dämmmaterialien in Flockenform wie Isofloc plus **2,50 EUR/m² - max. 750 EUR**
- b) Natürliche Dämmmaterialien in gebundener Form wie Hanf etc. plus **5 EUR/m² - max. 1.500 EUR**

Außenwanddämmung

U-Wert	WLG (W/mK)	024	030	032	035	040
max. 0,20	Dämmstärke (cm)	12	14	16	18	20

Gebäude vor 1995 Fördersatz 5 Euro / m²
Zuschuss max. 2.000 Euro

Hinweis: Bei der Verwendung **natürlicher Dämmmaterialien** wird ein **Bonus** gewährt, der zusätzlich zur Höchstförderung ausgezahlt wird.

- a) Natürliche Dämmmaterialien in Flockenform wie Isofloc plus **2,50 EUR/m² - max. 1.000 EUR**
- b) Natürliche Dämmmaterialien in gebundener Form wie Hanf etc. plus **5 EUR/m² - max. 2.000 EUR**

**Klimaschutz durch Energiesparen
Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen
10. Fassung vom 01.04.2016**

6.2 Wärmedämmung

Technische Anforderung gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV). Maßgebend ist der U-Wert des gedämmten Bauteils.

**Dachdämmung
geneigtes Dach, Flachdach, oberste Geschossdecke**

U-Wert max. 0,14 W/(m²*K)

Als Nachweis muss zusätzlich zur Rechnung die Unternehmer-Erklärung eingereicht werden.

Gebäude vor 1995 Fördersatz 5 Euro / m²
Zuschuss max. 1.500 Euro

Hinweis: Bei der Verwendung **natürlicher Dämmmaterialien** wird ein **Bonus** zusätzlich zur Höchstförderung gewährt.

- a) Natürliche Dämmmaterialien in Flockenform wie Isofloc plus **2,50 EUR/m² - max. 750 EUR**
- b) Natürliche Dämmmaterialien in gebundener Form wie Hanf etc. plus **5 EUR/m² - max. 1.500 EUR**

Außenwanddämmung

U-Wert max. 0,20 W/(m²*K)

Als Nachweis muss zusätzlich zur Rechnung die Unternehmer-Erklärung eingereicht werden.

Gebäude vor 1995 Fördersatz 5 Euro / m²
Zuschuss max. 2.000 Euro

Hinweis: Bei der Verwendung **natürlicher Dämmmaterialien** wird ein **Bonus** zusätzlich zur Höchstförderung gewährt.

- a) Natürliche Dämmmaterialien in Flockenform wie Isofloc plus **2,50 EUR/m² - max. 1.000 EUR**
- b) Natürliche Dämmmaterialien in gebundener Form wie Hanf etc. plus **5 EUR/m² - max. 2.000 EUR**

**Klimaschutz durch Energiesparen
Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen
9. Fassung vom 01.01.2014**

**Dämmung der Kellerdecke oder
Bodenflächen zum Erdreich**

Alle zugänglichen Kellerdeckenflächen.

U-Wert	WLG (W/mK)	022	024	032
max. 0,25	Dämmstärke (cm)	8	10	12

Gebäude vor 1995	Fördersatz Zuschuss	4 Euro / m ² max. 1.000 Euro mind. 250 Euro
-------------------------	------------------------	--

Fenster

Dreifachverglasung mit einem U_w-Wert für das gesamte Fenster von 0,9 W/m²K mit warmer Kante, 2 geschlossenen Dichtungsebenen mit Überschlafdichtung und dampfdichter Montage nach EnEV. Diese Eigenschaften müssen mit Angebot und Rechnung bestätigt werden.

Bestand und Neubau	Fördersatz Zuschuss	20 Euro / m ² max. 1.500 Euro
---------------------------	------------------------	---

Hinweis: Die Fensterförderung ist nur in Verbindung mit einer Lüftungsanlage möglich (siehe 6.3)

Außentüren

U-Wert für die ganze Türe 1,0 W/m²K

Bestand und Neubau	Fördersatz Zuschuss	40 Euro / m ² max. 200 Euro
---------------------------	------------------------	---

Blower-Door-Test zur Qualitätssicherung

Um einen Zuschuss zu bekommen, muss das Protokoll der Überprüfung der Dichtigkeit mitgeschickt werden. Für Passivhäuser sollte der gemessene Wert des stündlichen Luftwechsels unter 0,6 liegen.

Bestand und Neubau	200 Euro
---------------------------	----------

**Klimaschutz durch Energiesparen
Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen
10. Fassung vom 01.04.2016**

**Dämmung der Kellerdecke oder
Bodenflächen zum Erdreich**

Alle zugänglichen Kellerdeckenflächen.

U-Wert max. 0,25 W/(m²*K)

Als Nachweis muss zusätzlich zur Rechnung die Unternehmer-Erklärung eingereicht werden.

Gebäude vor 1995	Fördersatz Zuschuss	4 Euro / m ² max. 1.000 Euro
-------------------------	------------------------	--

Fenster

Dreifachverglasung mit einem U_w-Wert für das gesamte Fenster von 0,9 W/(m²*K) mit warmer Kante, 2 geschlossenen Dichtungsebenen mit Überschlafdichtung und dampfdichter Montage nach EnEV. Diese Eigenschaften müssen mit Angebot und Rechnung bestätigt werden.

Bestand und Neubau	Fördersatz Zuschuss	20 Euro / m ² max. 1.500 Euro
---------------------------	------------------------	---

Hinweis: Die Fensterförderung ist nur in Verbindung mit einer Lüftungsanlage möglich (siehe 6.3).

Außentüren

U-Wert für die ganze Türe 1,0 W/(m²*K)

Bestand und Neubau	Fördersatz Zuschuss	40 Euro / m ² max. 200 Euro
---------------------------	------------------------	---

Blower-Door-Test zur Qualitätssicherung

Als Nachweis dient neben der Rechnung das Protokoll der Überprüfung der Dichtigkeit. Für Passivhäuser sollte der gemessene Wert des stündlichen Luftwechsels unter 0,6 liegen.

Bestand und Neubau	200 Euro
---------------------------	----------

**Klimaschutz durch Energiesparen
Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen
9. Fassung vom 01.01.2014**

6.3 Heizung und Lüftung

Zentralheizung mit Holz

Holzpellets, Holz-Hackschnitzel, Stückholz, nur wassergeführte Systeme, keine Kachelöfen oder Schwedenöfen.
Mindestwirkungsgrad > 89 % (Herstellernachweis).

Bestand und Neubau	Zuschuss	750 Euro
	bei Einsatz von Holzbrennwerttechnik:	
	Zuschuss	max. 1.500 Euro

**Klimaschutz durch Energiesparen
Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen
10. Fassung vom 01.04.2016**

6.3 Heizung und Lüftung

Zentralheizung mit Holz

Holzpellets, Holz-Hackschnitzel, Stückholz, nur wassergeführte Systeme, keine Kachelöfen oder Schwedenöfen.
Mindestwirkungsgrad > 89 % (Herstellernachweis).
Pufferspeichervolumen: mind. 30 l / kW installierter Leistung

Bestand und Neubau	Zuschuss	500 Euro
---------------------------	----------	----------

**bei Einsatz von
Holzbrennwerttechnik:**
zusätzlich 750 Euro

bei Einsatz Partikelabscheidung:
zusätzlich 750 Euro
Nachweis erfolgt über Rechnung
und BAFA-Antrag

**Zentralheizung mit Wärmepumpe
unter Verwendung von Ökostrom oder Eigenstrom**

Einbau effizienter Wärmepumpen
Luft-/Wasser-WP (COP > 3,5),
Sole-/Wasser-WP (COP > 3,8)

Als Nachweis muss nach einem Betriebsjahr (365 Tage) entweder die Stromrechnung mit Ökostrom-Tarif oder die Abrechnung des eigen produzierten und davon selbst verbrauchten sowie des insgesamt verbrauchten Stroms vorgelegt werden.

Bestand und Neubau	Zuschuss	500 Euro
---------------------------	----------	----------

bei COP besser als 4,5
zusätzlich 750 Euro
Nachweis erfolgt über Rechnung
und BAFA-Antrag

Klimaschutz durch Energiesparen Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen 9. Fassung vom 01.01.2014	Klimaschutz durch Energiesparen Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen 10. Fassung vom 01.04.2016
<p>Geregelte Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung</p> <p>Voraussetzung für die Bezuschussung wärmedämmender Fenster (vergleiche 6.2)</p> <p>Dezentral: Mindestwirkungsgrad > 70 % (Herstellernachweis)</p> <p>Bestand und Neubau Zuschuss pro Anlage 150 Euro max. 750 Euro</p> <p>Zentral: Mindestwirkungsgrad > 85 % (Herstellernachweis)</p> <p>Bestand und Neubau Zuschuss 750 Euro</p> <p>Tipp: Bei guter Wärmedämmung und neuen Fenstern unentbehrlich.</p>	<p>Geregelte Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung</p> <p>Voraussetzung für die Bezuschussung wärmedämmender Fenster (vergleiche 6.2)</p> <p>Dezentral: Mindestwirkungsgrad > 70 % (Herstellernachweis)</p> <p>Bestand und Neubau Zuschuss pro Anlage 150 Euro max. 750 Euro</p> <p>Zentral: Mindestwirkungsgrad > 85 % (Herstellernachweis)</p> <p>Bestand und Neubau Zuschuss 750 Euro</p> <p>Hinweis: Bei guter Wärmedämmung und neuen Fenstern unentbehrlich zur Vermeidung von Feuchtigkeitsansammlung und Schimmelbildung.</p>
<p>Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung (KWK): Blockheizkraftwerk (BHKW) und Mikro-BHKW</p> <p>Mind. 28 % elektrische Energieerzeugung, bei Biomasse mind. 20 %. Eine Laufzeit über 5.000 h/Jahr ist anzustreben.</p> <p>Bestand und Neubau Zuschuss 1.000 Euro bei Einsatz von Biomasse: Zuschuss max. 1.500 Euro</p>	<p>Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung (KWK): Blockheizkraftwerk (BHKW) und Mikro-BHKW</p> <p>Mind. 28 % elektrische Energieerzeugung. Eine Laufzeit über 5.000 h/Jahr ist anzustreben.</p> <p>Bestand und Neubau Zuschuss 1.000 Euro</p>

**Klimaschutz durch Energiesparen
Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen
9. Fassung vom 01.01.2014**

6.4 Solaranlagen

Solare Wärmeherzeugung

Thermische Solaranlagen werden **nur mit Wärmemengenzähler** gefördert, unabhängig davon, ob die Anlage zur Warmwasserbereitung und/oder Heizungsunterstützung genutzt wird.

Bestand	Fördersatz	50 Euro pro m ² Kollektorfläche
	Zuschuss	max. 500 Euro

Tipp: Wärme durch die Sonne. Damit decken Sie bis zu 60 % Ihres Warmwasserbedarfs.

**Intelligente Speicherung von Solarstrom zur
Eigenverwendung**

Gefördert werden intelligente Akkuspeicher für Photovoltaikanlagen, die ca. 50 % Eigenverbrauch des Stromes zulassen. Als Nachweis muss die Abrechnung des eigen produzierten und davon selbst verbrauchten sowie des insgesamt verbrauchten Stroms nach einem Betriebsjahr (365 Tage) vorgelegt werden. Mindestgröße des Akkus 3 kWh.

**Zubau einer intelligenten Speicherung zu vorhandener
oder neuer Photovoltaikanlage**

Bestand und Neubau	Fördersatz	150 Euro pro kWp
	Zuschuss	max. 2.250 Euro

**Klimaschutz durch Energiesparen
Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen
10. Fassung vom 01.04.2016**

6.4 Solaranlagen

Solare Wärmeherzeugung

Thermische Solaranlagen werden **nur mit Wärmemengenzähler** gefördert, unabhängig davon, ob die Anlage zur Warmwasserbereitung und/oder Heizungsunterstützung genutzt wird.

Bestand	Fördersatz	50 Euro pro m ² Kollektorfläche
	Zuschuss	max. 500 Euro

**Klimaschutz durch Energiesparen
Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen
9. Fassung vom 01.01.2014**

6.5 Effizienz- und Passivhäuser

KfW-Effizienzhaus 70 und 55

Wird im Bestand der KfW-Effizienzhaus 70- bzw. 55-Standard erreicht, gibt es einen Bonus

Bestand	Effizienzhaus 70	Effizienzhaus 55
Bonus	500 Euro	1.000 Euro

KfW-Effizienzhaus 55 / 40 / Passivhaus

Nachweis des Standards durch Passivhausnachweis (PHPP) oder Energie-Kennwertberechnung, Blower-Door-Test mit Prüfprotokoll und, wenn vorhanden, KfW-Förderzusage.

Neubau ¹⁾	Effizienzhaus	55	40	Passivhaus ²⁾
		3.000	4.000	5.000 Euro

1) unabhängig von der Hausgröße

2) pauschal einschließlich Energieberatung und allen energetischen Maßnahmen sowie Nachweisen.

Tipp: Ab dem KfW 40-Haus sparen Sie sich ein herkömmliches Heizsystem. Dieser Kostenvorteil macht den Mehraufwand zu guten Teilen wett!

**Klimaschutz durch Energiesparen
Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen
10. Fassung vom 01.04.2016**

6.5 Effizienz- und Passivhäuser

KfW-Effizienzhaus 70, 55 und 40

Wird **im Bestand** der Standard eines KfW-Effizienzhaus 70, 55 oder 40 erreicht, gibt es einen **Bonus zusätzlich zur Förderung der einzelnen Maßnahmen.**

Bestand	Effizienzhaus	70	55	40
Bonus		500 Euro	1.000 Euro	2.000 Euro

KfW-Effizienzhaus 40 / 40 Plus und Passivhaus

Nachweis des Standards durch Passivhausnachweis (PHPP) oder Energie-Kennwertberechnung, Blower-Door-Test mit Prüfprotokoll und, wenn vorhanden, KfW-Förderzusage.

Neubau ¹⁾	Effizienzhaus	40, 40 Plus und Passivhaus ²⁾
	Zuschuss	4.000 Euro

1) unabhängig von der Hausgröße und der Ausführungsart; weitere Zuschüsse aus diesem Förderprogramm sind mit Ausnahme der Elektromobilität **nicht** möglich.

2) pauschal einschließlich Energieberatung und allen energetischen Maßnahmen sowie Nachweisen.

Klimaschutz durch Energiesparen Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen 9. Fassung vom 01.01.2014	Klimaschutz durch Energiesparen Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen 10. Fassung vom 01.04.2016									
<p>6.6 Elektromobilität</p> <p>Elektroauto</p> <p>Wir übernehmen für Sie die Leasingkosten für den Akku eines Elektroautos im 1. Jahr. Nachweis über Leasingvertrag und Zahlungsbelege.</p> <p>Akku-Leasingrate für das 1. Jahr max. 1.000 Euro</p> <p>Hinweis: Voraussetzung ist der Bezug von Ökostrom oder Eigenstrom-Verwendung.</p>	<p>6.6 Eigenstrom-Nutzung mit Speicherung</p> <p>Intelligente Speicherung selbst erzeugten Stroms</p> <p>Gefördert werden intelligente Akkuspeicher bei Ergänzung zu vorhandenen oder neuen Stromerzeugungsanlagen auf dem eigenen Grundstück, z.B. Photovoltaik-Anlage. Die Mindest-Nutzkapazität beträgt 3 kWh.</p> <p>Als Nachweis muss nach einem Betriebsjahr (365 Tage) die Abrechnung des eigen produzierten und davon selbst verbrauchten sowie des insgesamt verbrauchten Stroms vorgelegt werden.</p> <table border="1" data-bbox="1050 673 1690 803"> <tr> <td>Bestand bis</td> <td>Fördersatz</td> <td>250 Euro pro kWh Nutzkapazität</td> </tr> <tr> <td>Bauantrag vor 2016</td> <td>Zuschuss</td> <td>max. 2.250 Euro</td> </tr> </table> <p>6.7 Elektromobilität</p> <p>Elektroauto</p> <p>Wir bezuschussen einmalig Kauf oder Leasing eines Elektroautos bei Verwendung von Ökostrom bzw. Eigenstrom und Betrieb von mind. einem Jahr mit einem pauschalen Zuschuss.</p> <p>Als Nachweis benötigen wir den Kauf-/Leasingvertrag mit Zahlungsbelegen und nach einem Betriebsjahr (365 Tage) die Stromrechnung mit Ökostrom-Tarif oder die Abrechnung des eigen produzierten und davon selbst verbrauchten sowie des insgesamt verbrauchten Stroms.</p> <table border="1" data-bbox="1050 1282 1690 1323"> <tr> <td>Elektroauto:</td> <td>Zuschuss</td> <td>500 Euro</td> </tr> </table>	Bestand bis	Fördersatz	250 Euro pro kWh Nutzkapazität	Bauantrag vor 2016	Zuschuss	max. 2.250 Euro	Elektroauto:	Zuschuss	500 Euro
Bestand bis	Fördersatz	250 Euro pro kWh Nutzkapazität								
Bauantrag vor 2016	Zuschuss	max. 2.250 Euro								
Elektroauto:	Zuschuss	500 Euro								
<p>7. Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2014 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Sie ersetzt die bisher gültige Fassung vom Januar 2012.</p>	<p>7. Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinie tritt zum 01.04.2016 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Sie ersetzt die bisher gültige Fassung vom Januar 2014.</p>									

Klimaschutz durch Energiesparen
Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen
9. Fassung vom 01.01.2014

8. Ansprechpartner, Energieberater und weitere Förderprogramme

Stadtverwaltung Friedrichshafen

Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt (BSU)
 Abteilung Umwelt und Naturschutz (AUN)
 Eckenerstraße 11, 88046 Friedrichshafen
 umweltamt@friedrichshafen.de

Telefon und Öffnungszeiten

Tel. 0 75 41 / 203-2191	Mo – Fr	8 – 12 Uhr
Fax 0 75 41 / 203-82191	Mo	14 – 16 Uhr
	Do	14 – 18 Uhr

Im Internet: www.friedrichshafen.de

<http://www.friedrichshafen.de/natur-umwelt/energie-klimaschutz/zuschuesse-fuer-energiesparmassnahmen/>

Kostenlose Energieberatung: **Weitere Förderprogramme:**

Energieagentur Bodenseekreis

Lindauer Straße 11
 88046 Friedrichshafen
 Tel. 0 75 41 / 28 99 51-0
 Fax 0 75 41 / 28 99 51 -99
info@energieagentur-bodenseekreis.de
www.energieagentur-bodenseekreis.de

**Bundesamt für Wirtschaft und
 Ausfuhrkontrolle (BAFA)**

Frankfurter Straße 29-35
 65760 Eschborn / Ts.
 Tel. 0 61 96 / 908-0
solar@bafa.de
www.bafa.de

**Verbraucherzentrale
 Baden-Württemberg**

Riedleparkstraße 1
 88045 Friedrichshafen
 Tel. 0 711 / 66 91 10

**Kreditanstalt für
 Wiederaufbau (KfW)**

Palmengartenstraße 5-9
 60325 Frankfurt / M.
 Tel. 069 74 31-0
 Fax 069 74 31-29 44
info@kfw.de
www.kfw-foerderbank.de

Klimaschutz durch Energiesparen
Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen
10. Fassung vom 01.04.2016

8. Ansprechpartner, Energieberater und weitere Förderprogramme

Stadtverwaltung Friedrichshafen

Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt
 Abteilung Umwelt und Naturschutz
 Eckenerstraße 11, 88046 Friedrichshafen
 umweltamt@friedrichshafen.de

Telefon und Öffnungszeiten

Tel. 0 75 41 / 203-2191	Mo – Fr	8 – 12 Uhr
Fax 0 75 41 / 203-82191	Mo – Mi	14 – 16 Uhr
	Do	14 – 18 Uhr

Im Internet: www.friedrichshafen.de

<http://www.friedrichshafen.de/planen-bauen-umwelt/energie-klimaschutz/foerderprogramme/>

Kostenlose Energieberatung: **Weitere Förderprogramme:**

Energieagentur Bodenseekreis

Lindauer Straße 11
 88046 Friedrichshafen
 Tel. 0 75 41 / 28 99 51-0
 Fax 0 75 41 / 28 99 51 -99
info@energieagentur-bodenseekreis.de
www.energieagentur-bodenseekreis.de

**Bundesamt für Wirtschaft und
 Ausfuhrkontrolle (BAFA)**

Frankfurter Straße 29-35
 65760 Eschborn / Ts.
 Tel. 0 61 96 / 908-0
solar@bafa.de
www.bafa.de

**Verbraucherzentrale
 Baden-Württemberg**

Riedleparkstraße 1
 88045 Friedrichshafen
 Tel. 07 11 / 66 91 10

info@verbraucherzentrale-bawue.de
<http://www.verbraucherzentrale-bawue.de/friedrichshafen>

**Kreditanstalt für
 Wiederaufbau (KfW)**

Palmengartenstraße 5-9
 60325 Frankfurt / M.
 Tel. 069 / 74 31-0
 Fax 069 / 74 31-29 44

info@kfw.de
www.kfw-foerderbank.de